



## KUNDENRICHTLINIE FÜR DIE ÜBERNAHME VON BÜRGSCHAFTEN DURCH DIE NÖ BÜRGSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN GMBH IM RAHMEN DES NÖ KONJUNKTURPROGRAMMES

Im Rahmen des Konjunkturprogrammes für NÖ Unternehmen (in der Folge „NÖ Konjunkturprogramm“) werden Unterstützungsmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen in NÖ, welche von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind und durch Maßnahmen, insbesondere mit Fokus auf Investitionsvorhaben, einen Beitrag zum Aufschwung nach der Krise leisten, gesetzt.

Diese Kundenrichtlinie regelt die Grundlagen, Voraussetzungen und Modalitäten für die Übernahme einer Bürgschaft durch die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (in der Folge „NÖBEG“), wobei für Förderungen im Rahmen des NÖ Bürgschaftsmodells, die über die NÖBEG abgewickelt werden, auch die einschlägigen Bestimmungen der Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – Förderprogramm COVID-19 gelten.

Fassung 01. Jänner 2022

### I. Allgemeines

Die NÖBEG übernimmt auf Basis dieser Kundenrichtlinie (in der Folge „Kundenrichtlinie“) im Rahmen des NÖ Konjunkturprogrammes Bürgschaften für neu zu vergebende Kredite (in der Folge „Kredit“) gegenüber Kreditinstituten.

### II. Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die von der Coronavirus-Krise wirtschaftlich betroffen sind und nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen und Mitglied der Wirtschaftskammer Niederösterreich sind oder werden (im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt).

Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), welche vor dem 1.1.2019 gegründet wurden. Für die Einstufung als KMU sind in erster Linie die Beschäftigtenzahl (in Vollzeitäquivalenten) sowie Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme relevant. Zur Anwendung kommen die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG8 in der jeweils geltenden Fassung.
- Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen bestätigen im Zuge der Antragstellung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist; mittlere Unternehmen bestätigen im Zuge der Antragstellung zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO Artikel 2 Nummer 18 VO (EU 651/2014)) gewesen zu sein.



- Unternehmen, die im Zuge der Antragstellung bestätigen, dass unter Einbeziehung der beantragten Bürgschaft im Rahmen des NÖ Konjunkturprogrammes die Förderungsobergrenze gemäß befristetem Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 in Höhe von EUR 2,300.000,-- nicht überschritten wird. Das bedeutet, dass die Summe der vom Antragsteller erhaltenen Förderungen in Form von Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen, rückzahlbare Vorschüsse, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital zuzüglich der Bürgschaft im Rahmen des NÖ Konjunkturprogrammes zusammen nicht mehr als EUR 2,300.000,-- beträgt.

### III. Art, Höhe und Laufzeit der Finanzierung

Für Kredite ab einer Untergrenze von EUR 10.000,- und bis zu einer Obergrenze von maximal EUR 250.000,- übernimmt die NÖBEG eine Bürgschaft von 100%. Die Bürgschaft umfasst auch die Haftung für Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Haftungsquote, insgesamt jedoch bis maximal 20% der aktuell verbürgten Kreditsumme.

Die Laufzeit des Kredites beträgt bis zu 10 Jahren.

Für diese Kredite, welche ausschließlich in EURO zu gewähren sind, kann für das Kreditinstitut eine maximale Zinssatzobergrenze festgelegt werden.

### IV. Finanzierungszweck

Die verbürgten Mittel sind für Investitionsvorhaben und damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu verwenden.

### V. Voraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen dieser Kundenrichtlinie gelten:

- Die Unternehmen müssen über die für ihre Geschäftstätigkeit und für das Projekt erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.
- Die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in Hinblick auf deren Finanzierungsstruktur und Ertragskraft muss eine ordnungsgemäße Kreditrückführung plausibel erscheinen lassen.

Darüber hinaus gelten die jeweils anzuwendenden Einschränkungen betreffend der unter Punkt XI. genannten beihilfenrechtlichen Grundlagen.

### VI. Kosten

An die NÖBEG sind folgende Entgelte zu entrichten, die bei Fälligkeit vom kreditgewährenden Institut zu Lasten des Unternehmens an die NÖBEG zu überweisen sind oder mittels Bankeinzug eingezogen werden.

#### 1) Einmalige Bearbeitungsgebühr:

Die einmalige Bearbeitungsgebühr entfällt für den jeweiligen Antragsteller. Diese wird vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu 100% übernommen.

2) Laufende Bürgschaftsprovision:

Die laufende Bürgschaftsprovision beträgt 0,5% des jeweils per 1.1. eines Jahres verbürgten Kreditteils, anteilmäßig bei nicht vollständigem Kalenderjahr. Sie ist mit rechtsverbindlicher Annahme des Bürgschaftsangebotes und in der Folge am 1.1. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

3) Änderungen:

Bei Änderungen der Kredit- bzw. Bürgschaftsvereinbarung auf Antrag des Kreditinstitutes kommt eine pauschale Bearbeitungsgebühr, bei vorzeitiger Beendigung des Bürgschaftsverhältnisses ein Kündigungsentgelt von bis zu 1% des zum Zeitpunkt der Beendigung verbürgten Kreditteiles zur Verrechnung.

## VII. Verfahren

1. Unternehmen reichen ihren Antrag auf Bürgschaftsübernahme auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen (siehe [www.noebeg.at](http://www.noebeg.at)) bei der NÖBEG oder dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Der Antrag kann auch über ein Kreditinstitut ihrer Wahl eingebracht werden. Die NÖBEG ist berechtigt, den Antrag zu bearbeiten oder an das im Antrag bezeichnete Kreditinstitut weiterzuleiten. Mit der Antragstellung wird das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die NÖBEG ermächtigt und hat dieses den Antrag samt Stellungnahme an die NÖBEG weiterzuleiten. Bei wesentlichen Änderungen von Angaben im Antrag ist die NÖBEG unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Die NÖBEG prüft die Übernahme der Bürgschaft und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden Auskünfte und Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
3. Bei positiver Entscheidung übermittelt die NÖBEG dem Kreditinstitut ein Bürgschaftsangebot samt den festgelegten aufschiebenden Bedingungen und eine diesbezügliche Mitteilung an das Unternehmen. Die Bürgschaft wird mit fristgerechtem Eingang der Anbotsannahme bei der NÖBEG und Erfüllung der im Bürgschaftsangebot festgelegten aufschiebenden Bedingungen wirksam. Vor diesem Zeitpunkt besteht keine Haftung der NÖBEG.
4. Bei Nichtannahme des Bürgschaftsangebotes, aus welchem Grund auch immer oder bei vereinbartem Ende der Bürgschaft, ist auf schriftliche Aufforderung das Bürgschaftsangebot an die NÖBEG zu retournieren oder zu entwerten.
5. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Übernahme einer Bürgschaft durch die NÖBEG besteht – auch bei Erfüllung der in dieser Kundenrichtlinie angeführten Voraussetzungen – nicht. Darüber hinaus kann die NÖBEG vom Anbot zurücktreten oder die Bedingungen ändern, wenn vor Annahme des Angebotes Umstände auftreten, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme nicht oder nicht mehr zur Gänze gegeben sind.
6. Weder bei Ablehnung des Bürgschaftsantrages noch bei Bürgschaftsübernahme besteht ein Anspruch der Unternehmen auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.



## VIII. Prüfverfahren

Im Rahmen des Prüfverfahrens NÖ Konjunkturprogramm prüft das Kreditinstitut im Auftrag der NÖBEG den Geschäftsfall in Hinblick auf insbesondere nachfolgende Kriterien:

- verfügt der Kreditnehmer über eine ordnungsgemäße Kontogestion;
- ist die Rückführbarkeit auf Basis der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Erfahrungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegeben;
- ist die Vertrauens- und Kreditwürdigkeit des Unternehmers (Hauptgesellschafters) und etwaiger Mithaftenden gegeben;

Diese Prüfung hat das Kreditinstitut als sachverständiger Prüfer und mit der nach den Grundsätzen des Bankwesengesetzes erforderlichen Sorgfaltspflicht vorzunehmen.

Das Kreditinstitut hat die Einhaltung der festgelegten Prüfkriterien und der Bedingungen des Bürgschaftsanbotes bei Annahme des Bürgschaftsanbotes zu bestätigen. Die Prüfunterlagen sind an die NÖBEG weiterzuleiten, soweit dies nicht schon im Zuge der Antragstellung erfolgt ist.

Die NÖBEG wird die Entscheidung über die Antragstellung unter primärer Berücksichtigung der Bestätigung des Kreditinstitutes über die Prüfung und die Prüfkriterien vornehmen, behält sich jedoch vor, trotz positiven Prüfergebnisses die Gewährung einer Bürgschaft abzulehnen.

## IX. Pflichten des Kreditinstitutes und des Unternehmens

1. Zu den Pflichten des Kreditinstitutes gehören insbesondere die Vorprüfung der Krediteinräumung, die Einräumung und Gestion des Kredites sowie die Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten und die Überbindung sämtlicher in der Kundenrichtlinie und/oder im Bürgschaftsanbot enthaltenen Auflagen der NÖBEG an das Unternehmen. Das Kreditinstitut hat bei Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Grundsätzen des Bankwesengesetzes vorzugehen, insbesondere alle relevanten geldwäscherechtlichen und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, und die Position der NÖBEG als Bürge bestmöglich zu wahren.
  - 1.1. Das Unternehmen ist seitens des Kreditinstitutes zu verpflichten, dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn
    - a) wesentliche Betriebsvorgänge sowie eine Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens sowie eine Änderung im Gesellschafterbestand oder in der Geschäftsführung des Unternehmens eintreten;
    - b) das Unternehmen seinen Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder den Firmensitz oder eine Betriebsstätte an einen Ort außerhalb von Niederösterreich verlegt;
    - c) Umstände eintreten, welche die Rückzahlung des Kredites gefährden, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, aber auch bei Änderungen in den Sicherheiten;
    - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens beantragt oder eröffnet wird, oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder Pfändungen, Zwangsversteigerungen oder sonstige Exekutionsmaßnahmen eingeleitet werden.

Das Kreditinstitut hat die ihm vom Unternehmen gemäß lit. a) bis lit. d) erteilten Informationen unverzüglich an die NÖBEG weiterzuleiten.

- 1.2. Weiters ist das Unternehmen seitens des Kreditinstitutes zu verpflichten,
  - a) dem Kreditinstitut die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredites schriftlich nachzuweisen;
  - e) binnen angemessener Frist (§ 193 bzw. § 222 UGB) den jeweiligen Jahresabschluss (mit Anhang und falls gesetzlich erforderlich mit Lagebericht) bzw. die Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) dem Kreditinstitut vorzulegen, das diesen/diese in geeigneter Form ehestmöglich an die NÖBEG weiterzuleiten hat;
  - f) die als Sicherheiten bedungenen Sachgüter oder Liegenschaften ausreichend gegen die üblichen Risiken zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Kreditlaufzeit aufrechtzuerhalten;
  - g) jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die NÖBEG oder deren Beauftragte auf seine Kosten zuzulassen;
  - h) über jederzeitige schriftliche Aufforderung dem Kreditinstitut die Erfüllung der gewerberechtlchen/behördlichen Auflagen nachzuweisen.
2. Der NÖBEG sind vom Kreditinstitut sowie vom Unternehmen über jederzeitiges Verlangen Auskünfte über den Kredit, sonstige Finanzierungen des Unternehmens, die Sicherheiten hierfür sowie über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu erteilen.
3. Allfällig vom Kreditinstitut bedungene Sicherheiten sind auf Kreditdauer aufrechtzuhalten. Die für den Kredit bedungenen und bestellten Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen das Unternehmen erst dann herangezogen werden, wenn die verbürgten Forderungen zur Gänze abgedeckt sind.
4. Bei Hereinnahme sonstiger persönlicher oder sachlicher Haftungen für den Kredit hat das Kreditinstitut ausdrücklich zu vereinbaren, dass die Haftenden keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die NÖBEG haben.
5. Verbürgte Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NÖBEG weder eingelöst, abgetreten noch verpfändet noch in sonstiger Weise belastet werden. Erfolgt eine Abtretung oder Verpfändung oder sonstige Belastung ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der NÖBEG, erlischt die Bürgschaft.
6. Der NÖBEG ist vom Kreditinstitut unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, eine detaillierte Stellungnahme zu übermitteln und sind Vorschläge hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten, wenn:
  - a) bekannt wird, dass wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere der vereinbarte Verwendungszweck, nicht eingehalten werden;
  - b) sich die Angaben des Unternehmens über seine Vermögensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;
  - c) das Unternehmen mit den vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist;
  - d) das Unternehmen seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder Pfändungen, Zwangsversteigerungen oder sonstige Exekutionsmaßnahmen eingeleitet wurden;
  - e) die Informationspflichten des Unternehmens gemäß Punkt VII Ziffer 1. verletzt wurden und das vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist fortgesetzt wird oder
  - f) sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des Kredites gefährdet erscheint, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, aber auch bei Änderungen in den Sicherheiten.

7. Das Kreditinstitut hat den Kreditvertrag unter Beachtung der im Bürgschaftsanbot festgelegten Auflagen und vertraglichen Verpflichtungen sowie der Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie auszufertigen. Das Kreditinstitut hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die unter Punkt VII Ziffer 1 sowie Ziffer 6 aufgezählten Fälle vorzubehalten. Dieses Kündigungsrecht ist bei sonstigem Entfall der Bürgschaft über Verlangen der NÖBEG auszuüben. Treten die festgelegten Kündigungsgründe ein, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen wird, und ist der Kredit nicht zur Gänze ausbezahlt, hat das Kreditinstitut vorzusehen, von weiteren Auszahlungen der Kreditvaluta Abstand zu nehmen. Diese dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die NÖBEG erfolgen. Auszahlungen gegen diese Regelungen unterliegen nicht der Bürgschaft der NÖBEG.

Das Kreditinstitut wird im Übrigen in der Gestion des Kreditvertrages durch Punkt VII Ziffer 7 nicht eingeschränkt.

8. Wesentliche Änderungen der Kreditvereinbarung nach Bürgschaftsübernahme, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Stundungen, eine Verlängerung der Kreditlaufzeit, Veränderungen der Konditionen oder Verminderung der Sicherheiten, bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der NÖBEG. Die Gestion des/der Kredite(s) hat unter Berücksichtigung der Risikoposition der NÖBEG als Bürge zu erfolgen.
9. Zusätzlich zu den Informationspflichten gemäß Punkt VII Ziffer 6 ist der NÖBEG vom Kreditinstitut jedenfalls zusammengefasst bis Ende Jänner jeden Jahres über die Höhe der Aushaftung und des Rahmens des Kredites zum jeweils vorangegangenen 31.12. sowie über etwaige Tilgungs- bzw. Zahlungsrückstände zu berichten.

#### X. Inanspruchnahme der Bürgschaft

1. Eine Inanspruchnahme der NÖBEG erfolgt in Höhe der verbürgten Zahlungen maximal bis zur Höhe der übernommenen Bürgschaft nach Maßgabe des § 1357 ABGB (Bürge und Zahler) unter den nachstehenden Bedingungen:

Der Kreditnehmer kommt seinen Verpflichtungen nicht nach und

- der Kreditgeber hat den Kredit fällig gestellt und Zahlungen des Kreditnehmers sind unterblieben oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen wurde beantragt bzw. ein solches Verfahren wurde eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen nicht eröffnet.

Solange die obigen Bedingungen (noch) nicht erfüllt sind, kann die NÖBEG auf schriftlichen Antrag des Kreditnehmers und Vorlage entsprechender Nachweise unter folgenden Voraussetzungen auch im Fall eines außergerichtlichen Ausgleiches einer Inanspruchnahme zustimmen:

- alle maßgeblichen Gläubiger inkl. NÖBEG im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs gleichbehandelt werden und
- durch den außergerichtlichen Ausgleich die NÖBEG wirtschaftlich oder rechtlich besser gestellt wird und
- die abzuschließende Vereinbarung im Einklang mit den beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. auch ein privater Garantiegeber im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleiches zu seiner Schadensminimierung Zahlung aus der von ihm übernommenen Garantie leisten würde.

Eine Zustimmung gilt nur dann als erteilt, wenn diese von der NÖBEG schriftlich gegenüber dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer abgegeben wurde.



Zur Vermeidung des Anwachsens von Kosten und Zinsen behält sich die NÖBEG vor, auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die ordnungsgemäße Anmeldung sämtlicher verbürgter Forderungen vom Kreditinstitut vorzunehmen und der NÖBEG nachzuweisen.

Werden Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber der NÖBEG geltend gemacht, ist ein schriftlicher Schadensbericht mit Darstellung der Ausfallsursachen, der Saldenentwicklung und aktueller Sicherheitenbewertung vorzulegen.

Soweit die NÖBEG aus der Bürgschaft Zahlung leistet, geht die Forderung samt der für diese Forderung bestellten und noch nicht verwerteten Sicherheiten anteilig gemäß der Haftungsquote auf die NÖBEG über.

2. Das Kreditinstitut hat bei der Gestion der Kredite die Regressrechte der NÖBEG zu wahren. Insbesondere hat das Kreditinstitut nach Zahlung durch die NÖBEG Forderungen und noch vorhandene Sicherheiten für die NÖBEG treuhändig mit der banküblichen Sorgfalt ohne gesonderte Vergütung zu gestionieren und zu verwerten. Das Kreditinstitut hat jedoch Anspruch auf anteiligen Ersatz der für die Gestion und Verwertung notwendigen angemessenen Auslagen an Dritte nach Einholung der entsprechenden schriftlichen Zustimmung der NÖBEG. Erlöse bzw. nachträgliche Erlöse aus Verwertungen oder Rückzahlungen sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist – abzüglich der angeführten Auslagen gutzuschreiben.
3. Hat das Kreditinstitut nicht ordnungsgemäß gestioniert oder ist es den Bedingungen und/oder Auflagen sowie den Pflichten aus dem Bürgschaftsanbot und/oder der Kundenrichtlinie nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann die NÖBEG ihre Schadenersatzansprüche aufrechnungsweise geltend machen. Die NÖBEG haftet aus ihrer Bürgschaft nur für das, was auch bei ordnungsgemäßer Gestion zu leisten gewesen wäre.
4. Bei Inanspruchnahme hat die NÖBEG Zahlung in der Art und Weise zu leisten, dass nach den Bestimmungen des Bürgschaftsanbotes und dieser Kundenrichtlinie die Verluste bis zur festgelegten Höhe abgedeckt werden. Die NÖBEG kann Zahlung in der Weise vornehmen, dass ihr der aushaftende, verhaftete Betrag kreditiert wird oder sie die gegen das Unternehmen erwachsenden Regressforderungen samt Sicherheiten zur ordnungsgemäßen Abwicklung an das Kreditinstitut übergibt. In letzterem Fall leistet die NÖBEG bis zur Höhe der Bürgschaftsverpflichtung Gewähr für die Deckung durch die Forderung und Sicherheitenrealisate. Gegenüber der NÖBEG können ab Inanspruchnahme im Rahmen der übernommenen Bürgschaft höchstens Zinsen, die dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)) entsprechen, geltend gemacht werden.

Die weitere Gestion ist in allen Fällen der Zahlung in der Verantwortung des Kreditinstituts, das in Abstimmung mit der NÖBEG vorzugehen hat.

Zinsen, Spesen und Kosten (sowie Verzugs- und Überziehungszinsen) werden insgesamt bis zu maximal 20% der aktuell verbürgten Kreditsumme getragen.

## XI. Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtliche Grundlagen

1. Diese Kundenrichtlinie gilt für die Bürgschaftsanbote der NÖBEG im Rahmen des NÖ Konjunkturprogrammes sowie für die diesen Bürgschaftsanboten zugrundeliegenden Kredite.



2. Es sind neben den Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie die beihilferechtlichen Bestimmungen aus den nachstehenden Grundlagen unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen anzuwenden:
  - befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 Nr. C (2020) 1863 und seiner Änderungen (C(2020) 2215 vom 3. April 2020, C (2020) 3156 vom 8. Mai 2020 und C (2020) 4509 vom 29. Juni 2020 und C (2020) 7127 vom 13. Oktober 2020, C(2021) 564 vom 28. Jänner 2021 und C(2021) 8442 vom 18. November 2021 **der Europäischen Union.**
  - Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds
  - Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – Förderprogramm COVID-19
3. Die Kundenrichtlinie sowie die jeweilig anzuwendenden Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie die anzuwendenden beihilferechtlichen Grundlagen sind als integrierender Bestandteil in den Kreditvertrag aufzunehmen. Im Einzelfall kann die Bürgschaft von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

## XII. Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Das Unternehmen nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung von der NÖBEG verarbeitet werden. Eine ausführliche Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie zu den den betroffenen Personen allfällig zustehenden Rechten finden Sie in dem beiliegenden Datenschutzblatt Kundenrichtlinie, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie darstellt.
2. Für die Prüfung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalls ist die NÖBEG ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden.
3. Erfüllungsort ist Wien. Das für den Sitz der NÖBEG sachlich zuständige Gericht gilt als ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstand.
4. Verweisbezeichnungen beziehen sich ausschließlich auf dieses Dokument.